

---

**Wirtschaftsvereinigung Stahl: Reformierte Verbandsarbeit**

Branche: Eisen und Stahl

Aktenzeichen: B5-16/18-001

Datum der Entscheidung: 15. August 2018

---

Das Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuausrichtung der Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl), deren Ziel es ist, das Risiko eines kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustauschs im Rahmen der Verbandsarbeit zu verringern.

Die WV Stahl hat beschlossen, sich in Struktur und Tätigkeit neu auszurichten. Dies hat auch damit zu tun, dass in Folge verschiedener Kartellverfahren im Stahlsektor Diskussionsbedarf hinsichtlich der Grenzen zulässiger Verbandsarbeit entstanden ist. Die WV Stahl hat dem Bundeskartellamt die von ihr insoweit beabsichtigten Maßnahmen vorgestellt und diese im Detail mit dem Bundeskartellamt diskutiert. Wesentliche Maßnahmen betreffen eine Beschränkung der Gremienarbeit auf Themen, die für die Wahrnehmung der Kernfunktion des Verbands als politische Interessenvertretung notwendig sind, die Einrichtung einer internen Clearingstelle und eine Neuordnung der von der WV Stahl erhobenen beziehungsweise veröffentlichten Statistiken.

Mit der Neuaufstellung setzt die WV Stahl den Fokus ihrer Arbeit auf die politische Interessenvertretung der Stahlindustrie in Deutschland. Hierfür hat sie ihre Satzung entsprechend geändert, ihren politischen Kernauftrag durch Leitlinien konkretisiert, eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen formuliert und eine interne Clearingstelle eingerichtet. Die Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen ist maßgeblich sowohl für die Gremienarbeit als auch die Außenvertretung der WV Stahl. Sie sieht unter anderem vor, dass im Rahmen der Gremienarbeit alle Tagesordnungspunkte im Vorfeld durch die Geschäftsführung der WV Stahl auf ihre Notwendigkeit im Hinblick auf die Wahrnehmung der politischen Interessenvertretung und von der Clearingstelle auf ihre kartellrechtliche Sensibilität geprüft werden. Das gesamte Verfahren wird außerdem einer jährlichen Evaluierung durch einen externen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt unterzogen. Zudem hat die WV Stahl im Zuge ihrer Strukturreform die Anzahl der Ausschüsse reduziert. Soweit im Einzelfall zur politischen Interessenvertretung notwendig, führt die WV Stahl ihre Arbeit in konkret umschriebenen und zeitlich befristeten Projektgruppen fort.

Ein wichtiges Element der Neuausrichtung ist die neu geschaffene Clearingstelle für die kartellrechtliche Bewertung aller Vorgänge des Verbands. Die Clearingstelle wird für jedes Gremium eine Vorgangsliste anlegen, in der ihre wesentlichen Überlegungen zum Umgang mit kartellrechtlich sensiblen Themen dokumentiert werden. Soweit etwa Themen, die für die politische Interessenvertretung notwendig sind, zugleich die Erhebung kartellrechtlich sensibler Informationen erfordern sollten, legt die Clearingstelle das weitere Vorgehen fest und ordnet beispielsweise eine ausschließlich bilaterale Informationserhebung an, nötigenfalls durch einen externen Rechtsanwalt. Sensible Daten werden den Mitgliedern nicht zugänglich gemacht. Die Clearingstelle erhält des Weiteren sämtliche Protokolle von Gremiensitzungen und nimmt diese, mit einer Bestätigung ihrer Prüfung, in die jeweilige Vorgangsliste auf.

Die Neuordnung der Statistik- und Konjunkturarbeit der WV Stahl umfasst unter anderem folgende Aspekte: Die WV Stahl wird nur solche Daten erheben, die entsprechend ihres „Need-to-know-Ansatzes“ zur Wahrnehmung ihrer Kernfunktion notwendig sind. Geplant sind neben anderen eine Wiederaufnahme der monatlichen Veröffentlichung zur Roheisen- und Rohstahlproduktion, halbjährliche Prognosen zur Marktversorgung mit Walzstahl, vierteljährliche Charts zur Stahlkonjunktur sowie eine jährliche Strukturhebung, die neben Kennzahlen der Stahlindustrie auch Veröffentlichungen anderer Institutionen enthält. Sämtliche Veröffentlichungen werden zuvor einer kartellrechtlichen Überprüfung durch die Clearingstelle unterzogen. Die Nutzung von Veröffentlichungen der WV Stahl durch die Unternehmen oder Dritte wird unter die Bedingung einer kartellrechtskonformen Verwendung gestellt. Die für die Erhebung notwendigen unternehmensindividuellen Daten werden in der WV Stahl gegen Zugriff gesichert und sind nur einem eng begrenzten Kreis von Mitarbeitern, den sogenannten Datentreuhändern und den Administratoren, zugänglich. Datenerhebung und Datenauswertung werden getrennt. Datentreuhänder nehmen des Weiteren nicht an Gremiensitzungen teil. Überdies findet eine Abstimmung mit den Mitgliedern der WV Stahl oder eine Diskussion von konjunkturellen Veröffentlichungen, wie beispielsweise Konjunkturprognosen, in den Gremien der WV Stahl nicht statt. Die bloße Berichterstattung durch die WV Stahl über von ihr erhobene und durch sie aggregierte Kennzahlen in Gremien bleibt möglich, soweit sie für eine politische Diskussion notwendig ist.

Die WV Stahl hat ihre Neuausrichtung dem Bundeskartellamt ausführlich erläutert und die konkrete Ausgestaltung mit dem Bundeskartellamt diskutiert. Das Bundeskartellamt hat bereits in der Vergangenheit wiederholt auch öffentlich betont, dass es die Bedeutung von Branchenverbänden für die wirtschaftspolitische Interessenvertretung sieht, wie auch die Notwendigkeit für Branchenverbände, ihren Mitgliedern – unter Einhaltung der Vorschriften des deutschen und europäischen Kartellrechts – Dienstleistungen anzubieten, um für diese attraktiv zu bleiben. Aus Sicht des Bun-

deskartellamts sind die stringente Ausrichtung der Arbeit der WV Stahl auf die Aufgabe der politischen Interessenvertretung sowie die strukturelle Neuordnung der Gremienarbeit und deren kartellrechtliche Begleitung in der vorgestellten Form grundsätzlich geeignet, das Risiko von Verstößen gegen das deutsche oder europäische Kartellrecht maßgeblich zu verringern. Das Risiko eines möglichen kartellrechtlich bedenklichen Informationsaustauschs im Rahmen der Verbandsarbeit wird dabei auch dadurch begrenzt, dass keine Abstimmung der Konjunkturprognosen zwischen der WV Stahl und ihren Mitgliedsunternehmen stattfinden wird und dass eine Diskussion von konjunkturellen Veröffentlichungen und Stellungnahmen in Gremien der WV Stahl nicht stattfindet. Die geplante konjunkturelle Berichterstattung orientiert sich nach Einschätzung des Bundeskartellamts an allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätzen. Die Auswahl der von der WV Stahl veröffentlichten wirtschaftlichen Konjunktur- und Rahmendaten ist zudem inhaltlich und in Bezug auf ihre zeitliche Dichte so ausgestaltet, dass der Gefahr eines kartellrechtswidrigen „Signallings“ konzeptionell begegnet wird. Das Bundeskartellamt sieht daher derzeit keinen Anlass, die Inhalte der Neuausrichtung einer weitergehenden kartellrechtlichen Prüfung zu unterziehen.